

**Änderung der Verordnung über das Leichenwesen in der Stadt Fürth vom 15.11.2006, der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth (BFS) vom 10.11.2007 i.d.F. der Änderungssatzung vom 20.2.2008 sowie der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14.11.2007**

hier: Synopse

<b>LWesVO-alt</b>	<b>LWesVO-neu</b>	<b>Begründung</b>
<p><b>§ 2 Abs.1:</b> Jeder Sterbefall im Bereich der Stadt Fürth ist nach den Vorschriften des Personenstandsgesetzes unverzüglich beim Standesamt der Stadt Fürth, Sterbeabteilung, anzuzeigen. Bei Eintritt des Todes an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag oder während der Nachtzeit muss die Anzeige spätestens am Vormittag des nächsten Werktages erfolgen.</p>	<p><b>§ 2 Abs. 1:</b> Jeder Sterbefall im Bereich der Stadt Fürth muss nach den Vorschriften des Personenstandsgesetzes spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag dem Standesamt der Stadt Fürth, Sterbeabteilung, angezeigt werden.</p>	<p>Zum 1.1.2009 ist das neue Personenstandsgesetz in Kraft getreten. § 28 PStG-neu behandelt die Anzeige des Sterbefalls.</p>
<p><b>§ 2 Abs.2 Satz 3:</b> Abs.1 Satz 2 gilt entsprechend</p>	<p><b>§ 2 Abs.2 Satz 3:</b> Abs.1 gilt entsprechend</p>	<p>Satz 2 fällt weg</p>
<p><b>§ 5 Abs.3:</b> Erfolgt die Bestattung im Stadtgebiet Fürth, muss die Leiche spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das von der Stadt Fürth bestimmte Leichenhaus verbracht werden</p>	<p><b>entfällt</b></p>	<p>Die Leichenhaus-Verbringungspflicht ist aus Gründen der Normklarheit nun in § 6 geregelt.</p>
<p><b>§ 6 Vorfahren</b> <b>Abs.1</b> Zur Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften müssen die Bestatter und Leichenbesorger auf dem von der Stadt Fürth bestimmten Friedhof vorfahren. Dies gilt insbesondere für auswärtige Bestatter und Leichenbesorger, für Überführungen und für Todesfälle aus dem Klinik- und Heimbereich sowie aus Wohnungen. Abs. 2) Über Ausnahmen von der Vorfahrtspflicht entscheidet auf Antrag die Stadt Fürth.</p>	<p><b>§ 6 Behördliche Überwachung</b> Zur Überwachung der Einhaltung der bestattungsrechtlichen Vorschriften legt die Stadt Fürth folgendes fest: <b>Abs.1</b> Erfolgt die Bestattung im Stadtgebiet Fürth, muss die Leiche spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das von der Stadt Fürth bestimmte Leichenhaus verbracht werden. Dies gilt auch, wenn die Leiche nach auswärts überführt wird und vorher eine Trauerfeier auf einem Fürther Friedhof stattfindet. <b>Abs. 2</b> Wird die Leiche ohne vorherige Trauerfeier auf einem Fürther Friedhof nach auswärts überführt, muss der Bestatter auf dem von der Stadt Fürth bestimmten Friedhof vorfahren. <b>Abs.3</b> Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Stadt Fürth.</p>	<p>Umsetzung eines Urteils des Bay.VGH vom 6.11.2008. Durch die Neuregelung wird klargestellt, dass die sog. Vorfahrtspflicht in der Leichenhaus-Verbringungspflicht aufgeht, wenn <b>keine Überführung</b> stattfindet.</p>
<p><b>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</b> (4) gegen die Vorfahrtspflicht nach § 6 verstößt</p>	<p><b>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</b> (4) gegen die Verbringungspflicht des § 6 Abs.1 oder die Vorfahrtspflicht des § 6 Abs.2 verstößt.</p>	<p>aus Gründen der Normklarheit wird auf die Verbringungspflicht bzw. auf die Vorfahrtspflicht verwiesen</p>

<b>BFS-alt</b>	<b>BFS-neu</b>	<b>Begründung</b>
<p><b>§ 8 Ausführung gewerblicher Arbeiten</b> Abs.2 Wer gewerbsmäßig gärtnerische oder Steinmetzarbeiten ausführen will, bedarf für die Tätigkeit der Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Vor der erstmaligen Erteilung ist grundsätzlich die zuständige Fachorganisation zu hören. Zugelassen wird nur, wer in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und für die Ausübung der Tätigkeit eine Haftpflichtversicherung nachweist.</p>	<p><b>§ 8 Abs.2</b> Bildhauer, Steinmetze, Kunstschmiede, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für das Tätigwerden auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Zuzulassen sind Gewerbetreibende für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen. Der Nachweis der Zuverlässigkeit wird in der Regel durch Eintrag in die Handwerksrolle, Abschluss der Meisterprüfung, Gesellenbrief mit Sachkundenachweis oder für Arbeiten, von denen keine Gefährdung ausgeht, durch eine geeignete Fachausbildung erbracht. Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Antragsverfahren auch in elektronischer Form über den Einheitlichen Ansprechpartner abwickeln. Wird ein Antrag auf Zulassung nicht binnen drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen beantwortet, so gilt die Zulassung als erteilt.</p>	<p>Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie</p>
<p><b>§ 28 Abs.2</b> Der Berechtigte hat die Verzichtserklärung bei der Bestattungsabteilung des Standesamtes abzugeben und die Grabstätte innerhalb von sechs Monaten räumen zu lassen. Er kann dazu entweder einen Steinmetzbetrieb bzw. eine fachspezifische Firma mit Zulassung nach § 8 oder die Friedhofsverwaltung beauftragen. Nach Ablauf der Frist kann die Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten geräumt werden. Die Kosten der Räumung werden nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet. Die entfernten Grabmale und die Bepflanzung gehen bei Räumung durch die Stadt in deren Verfügung über.</p>	<p><b>§ 28 Abs.2</b> Der Berechtigte hat die Verzichtserklärung bei der Bestattungsabteilung des Standesamtes abzugeben. Für die Entfernung der Gegenstände zur Ausstattung der Grabstätte gilt § 33 entsprechend.</p>	<p>Das Abräumen von Grabsteinen stellt eine gewerbliche Leistung dar und bleibt künftig den Steinmetzbetrieben vorbehalten.</p>

<p>Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.</p>		
<p><b>§ 32 Abs. 2</b> Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.</p>	<p><b>§ 32 Abs. 2</b> Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Um ein sicheres Ausheben von Gräbern zu gewährleisten, kann es notwendig sein, Grabmale und Einfassungen sowie Sonderzubehör (auch von Nachbargräbern) zu entfernen. Eine Entfernung von Grabmalen ist nicht erforderlich, wenn Streifen- oder Tiefenfundamente vorhanden sind und der beauftragte Steinmetz schriftlich bestätigt, dass ein sicheres Ausheben des Grabes gewährleistet ist.</p>	<p>Diese Satzungsänderung ist bedingt durch eine Auflage der Gartenbau-Berufsgenossenschaft anlässlich einer Sicherheitsbegehung.</p>
<p><b>§ 32 Abs. 4 Satz 1</b> Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon nicht mehr gewährleistet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.</p>	<p><b>§ 32 Abs.4 Satz 1</b> Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon nicht mehr gewährleistet (auch bei Grabaushub), sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, auf eigene Kosten unverzüglich Abhilfe zu schaffen.</p>	<p>Dient zur Klarstellung</p>
<p><b>§ 33 Abs.2</b> Ist das Grabnutzungsrecht rechts-wirksam erloschen, sind die Gegenstände zur Ausstattung der Grabstätte, wie Grabmal, Einfassung, Bepflanzung usw. innerhalb von sechs Monaten zu entfernen.</p>	<p><b>§ 33 Abs. 2 Satz 2 –neu-</b> Ist das Grabnutzungsrecht rechts-wirksam erloschen, sind die Gegenstände zur Ausstattung der Grabstätte, wie Grabmal, Einfassung, Bepflanzung usw. innerhalb von sechs Monaten zu entfernen. Mit dem Abbau des Grabmals, der Einfassung und sonstiger baulicher Anlagen muss der Verpflichtete einen Steinmetzbetrieb bzw. eine fachspezifische Firma mit Zulassung nach § 8 beauftragen.</p>	<p>Siehe § 28 Abs.2-neu-</p>
<p><b>§ 33 Abs.3</b> Unterlässt der Verpflichtete die Entfernung nach Abs.2 und kommt er auch einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb von 3 Monaten nach, so kann die Friedhofsverwaltung über die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen frei verfügen. Im Übrigen gilt § 28 Abs. 2 entsprechend.</p>	<p><b>§ 33 Abs.3</b> Unterlässt der Verpflichtete die Entfernung nach Abs.2 und kommt er auch einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb von 3 Monaten nach, so können die Gegenstände zur Ausstattung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten geräumt werden. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.</p>	<p>Dient zur Klarstellung</p>

<p><b>§ 34 Abs.6</b> Geräte zur Grabpflege wie Gießkannen, Harken und Rechen dürfen nicht auf oder an Gräbern aufbewahrt werden. Sie können von der Friedhofsverwaltung entfernt und als Fundsachen behandelt werden.</p>	<p><b>§ 34 Abs.6</b> Geräte zur Grabpflege wie Gießkannen, Harken und Rechen dürfen nur so an Gräbern aufbewahrt werden, dass sie andere Gräber und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und den Durchgang nicht behindern. Sie können andernfalls von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.</p>	<p>Nach Bürgerbeschwerden wird diese Änderung eingefügt</p>
<p><b>Gebührensatzung zur BFS-alt</b></p>	<p><b>Gebührensatzung zur BFS -neu</b></p>	<p><b>Begründung</b></p>
<p><b>§ 5 Abs.1 Gebührensatzung zur BFS:</b> (1)Die Gebühren, mit denen abgegolten sind: 1. 2. 3. die Benutzung der Aussegnungshalle zur Abhaltung der Trauerfeier (bis zu 20 Minuten) 4. 5. 6. 7. 8. betragen für a)Erwachsene: <b>840,-- Euro</b> b)Kinder: <b>420,-- Euro</b> c)Kleinkinder: <b>290,-- Euro</b></p>	<p><b>§ 5 Abs.1 Gebührensatzung zur BFS:</b> (1)Die Gebühren, mit denen abgegolten sind: 1. 2. 3. die Benutzung der Aussegnungshalle (<b>mit Ausschmückung</b>) zur Abhaltung der Trauerfeier (bis zu 20 Minuten) 4. 5. 6. 7. 8. betragen für a)Erwachsene: <b>860,-- Euro</b> b)Kinder: <b>440,-- Euro</b> c)Kleinkinder: <b>310,-- Euro</b></p>	<p>Die Aussegnungshalle wird renoviert und einheitlich mit Blumenschmuck und Kerzen ausgestattet. Die individuelle Bestellung einzelner Kerzenleuchter entfällt, da der Verwaltungsaufwand zu groß ist. Bislang wurde pro Kerzenleuchterpaar eine Gebühr von 16,-- Euro erhoben.</p>
<p><b>§ 6 Gebühren für Erdbestattungen auf den städtischen Friedhöfen in Stadeln und Vach</b> Die Gebühren, mit denen abgegolten sind: 1. 2. 3. die Benutzung der Aussegnungshalle zur Abhaltung der Trauerfeier (bis zu 20 Minuten) 4. 5. betragen für a) Erwachsene: <b>740,-- Euro</b> b) Kinder: <b>340,-- Euro</b> c) Kleinkinder: <b>230,-- Euro</b></p>	<p><b>§ 6 Gebühren für Erdbestattungen auf den städtischen Friedhöfen in Stadeln und Vach</b> Die Gebühren, mit denen abgegolten sind: 1. 2. 3. die Benutzung der Aussegnungshalle (<b>mit Ausschmückung</b>) zur Abhaltung der Trauerfeier (bis zu 20 Minuten) 4. 5. betragen für d) Erwachsene: <b>760,-- Euro</b> e) Kinder: <b>360,-- Euro</b> Kleinkinder: <b>250,-- Euro</b></p>	<p>Die Hallen in Stadeln und Vach werden erstmalig mit Blumenschmuck und Kerzen ausgestattet.</p>
<p><b>§ 6 Gebühren für Erdbestattungen auf den städtischen Friedhöfen in Stadeln und Vach</b></p>	<p><b>§ 6 Abs.2 –neu-</b> Findet das Verbringen der Leiche mit dem Bahrwagen von der Leichenhalle bzw. Aussegnungshalle zum Grab und das Versenken des Sarges durch städtische Mitarbeiter statt, so gelten die Gebühren gem. § 5.</p>	<p>Wird vorsorglich aufgenommen, falls die Freiwilligen nicht mehr zur Verfügung stehen.</p>

<p><b>§ 9</b>  (1) Findet die Trauer- oder Einäscherungsfeier eines in Fürth Verstorbenen vor der Überführung nach auswärts in der Aussegnungshalle eines städtischen Friedhofs in Fürth statt, wird eine Gebühr von <b>120,-- Euro</b> erhoben.  (2) Findet die Trauer- oder Einäscherungsfeier eines von auswärts überführten Verstorbenen in der Aussegnungshalle eines städtischen Friedhofs in Fürth statt, beträgt die Gebühr einschließlich der in § 5 Nr. 1 bis 5 genannten Leistungen <b>220,-- Euro</b>.  (3) Findet eine Urnenbeisetzungsfeier in der Aussegnungshalle eines städtischen Friedhofs in Fürth statt, beträgt die Gebühr <b>120,-- Euro</b>.</p>	<p><b>§ 9</b>  (1) Findet die Trauer- oder Einäscherungsfeier eines in Fürth Verstorbenen vor der Überführung nach auswärts in der Aussegnungshalle eines städtischen Friedhofs in Fürth statt, wird eine Gebühr von <b>140,-- Euro</b> erhoben.  (2) Findet die Trauer- oder Einäscherungsfeier eines von auswärts überführten Verstorbenen in der Aussegnungshalle eines städtischen Friedhofs in Fürth statt, beträgt die Gebühr einschließlich der in § 5 Nr. 1 bis 5 genannten Leistungen <b>240,-- Euro</b>.  (3) Findet eine Urnenbeisetzungsfeier in der Aussegnungshalle eines städtischen Friedhofs in Fürth statt, beträgt die Gebühr <b>140,-- Euro</b>.</p>	<p>Die Aussegnungshalle wird renoviert und einheitlich mit Blumenschmuck und Kerzen ausgestattet. Die individuelle Bestellung von einzelnen Kerzenleuchtern entfällt, da der Verwaltungsaufwand zu groß ist. Bislang wurde pro Kerzenleuchterpaar eine Gebühr von 16,-- Euro erhoben.</p>
<p><b>§ 12 Gebührensatzung zur BFS</b>  2. Ausschmückung der Trauerfeier mit Kerzenleuchtern (paarweise) je Stück 8,-- Euro</p>	<p><b>§ 12 Nr. 2 streichen</b>  Nr. 3 bis 13 wird zu Nr. 2 bis 12</p>	<p>Die Aussegnungshalle wird renoviert und einheitlich mit Blumenschmuck und Kerzen ausgestattet. Die individuelle Bestellung von einzelnen Kerzenleuchtern entfällt, da der Verwaltungsaufwand zu groß ist. Bislang wurde pro Kerzenleuchterpaar eine Gebühr von 16,-- Euro erhoben.</p>
<p><b>§ 12 Gebührensatzung zur BFS:</b>  8. Tieferlegungen:  a) Erwachsene: die tatsächlich entstehenden Kosten laut Nachweis,  b) Kinder und Kleinkinder: die tatsächlich entstehenden Kosten laut Nachweis</p>	<p><b>§ 12 Nr. 8 streichen</b>  Nr. 9 bis 14 wird zu Nummer 8 bis 13</p>	<p>Die Tieferlegung wird gestrichen.</p>
<p><b>§ 12 Gebührensatzung zur BFS</b>  11. Transport von Kränzen und Blumenschmuck  a) Verbringung einer beschränkten Anzahl von Blumengebinden in die Aussegnungshalle und auf Wunsch zur Ablagefläche am Allgemeinkreuz oder zum Grab sowie Bereitstellung von Blumschalenständern am offenen Grab (ohne Benutzung des Transportwagens): 25,-- Euro  b) Einsatz eines Transportfahrzeuges mit oder ohne Transportanhänger einschließlich der Arbeiten: 45,-- Euro  c) Einsatz eines weiteren Transportanhängers: 15,-- Euro</p>	<p><b>§ 12 Gebührensatzung zur BFS</b>  11. Transport von Kränzen und/oder Blumenschmuck zur Aussegnungshalle, zur Ablagefläche am Allgemeinkreuz oder zum Grab sowie Bereitstellung von Blumschalenständern am offenen Grab: 50,-- Euro   Nr. 11 wird Nr. 9 (siehe oben)</p>	<p>Die Aufteilung der Gebührentatbestände hat sich nicht bewährt. Die Arbeitszeit des städtischen Mitarbeiters, der die Blumen transportiert, ist immer die gleiche, unabhängig davon, wie viele Blumen zu transportieren sind. Das Transportfahrzeug wird immer, der zusätzliche Anhänger dagegen nahezu nie benötigt.  Eine einheitliche Gebühr vereinfacht die Gebührenabrechnung.</p>

<p><b>§ 12 Gebührensatzung zur BFS</b> 13. Räumung der Grabstätte nach Verzicht auf Verlängerung: die tatsächlich entstandenen Kosten laut Nachweis</p>	<p><b>§ 12 Gebührensatzung zur BFS</b> 13. Räumung der Grabstätte im Fall des § 33 Abs.3 BFS: die tatsächlich entstandenen Kosten laut Nachweis</p> <p>Nr. 13 wird Nr. 11 (siehe oben)</p>	<p>Wenn ein Grabinhaber nach Grabaufgabe untätig bleibt und keinen Steinmetz beauftragt, muss die Friedhofsverwaltung den Abbau selbst durchführen und in Rechnung stellen.</p>
<p><b>§ 12 Gebührensatzung zur BFS</b> 14. Abräumen, Einebnen und Ansäen verwilderter Grabstätten: die tatsächlich entstandenen Kosten laut Nachweis</p>	<p><b>§ 12 Gebührensatzung zur BFS</b> 14. Abräumen, Einebnen und Ansäen verwilderter Grabstätten im Fall des § 35 Abs.1 BFS: die tatsächlich entstandenen Kosten laut Nachweis</p> <p>Nr. 14 wird Nr. 12 (siehe oben)</p>	<p>Zur Verdeutlichung wird auf den entsprechenden Paragraphen in der BFS Bezug genommen</p>
<p><b>§ 13 Abs. 1 Gebührensatzung zur BFS:</b> Die Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab betragen je Jahr und Grabplatz (nebeneinander liegend) in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gruppe I: 30,-- Euro,</li> <li>• Gruppe II: 35,-- Euro,</li> <li>• Gruppe III: 41,-- Euro</li> </ul> <p><b>Für doppeltief angelegte Gräber gilt der 1 ½ fache Satz.</b></p>	<p><b>§ 13 Abs. 1 Gebührensatzung zur BFS:</b> Die Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab betragen je Jahr und Grabplatz in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gruppe I: 30,-- Euro,</li> <li>• Gruppe II: 35,-- Euro,</li> <li>• Gruppe III: 41,-- Euro</li> </ul>	<p>Die Tieferlegung wird gestrichen.</p>